



Satzung des Vereins

Betreute Grundschule Russee e.V. in der Fassung vom 24.09.2018

§ 1 Name und Sitz

(1.) Der Verein führt den Namen „Betreute Grundschule Russee e.V.“ und hat seinen Sitz in Kiel. Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel wird beantragt. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck

(1.) Der Verein sieht seine Hauptaufgabe in der Betreuung und Förderung der Kinder an der Grundschule Russee vom Schuleintritt bis zum Ende des vierten Schuljahres. Hierzu werden geeignete Betreuungskräfte angestellt.

(2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3.) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1.) Dem Verein können alle mündigen Personen beitreten, die gewillt sind, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen und zu vertreten.

(2.) Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet.

(3.) Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die Belange des Vereins einzusetzen. Hierzu gehört, dass alle anfallende Arbeiten möglichst in Eigenleistung durchzuführen sind. Alle Mitglieder sind diesbezüglich zur unentgeltlichen Mitarbeit verpflichtet.

§ 4 Verlust und Kündigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein durch ordentliche Kündigung ist zum Ende des Schuljahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Aus wichtigem Grund, insbesondere wegen eines Schulwechsels, kann der Austritt darüber hinaus zum Ende jeden Monats erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Das Schuljahr beginnt jeweils am 01.08. eines Jahres und endet zum 31.07. eines Jahres.

(2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aufgrund eines einstimmigen Vorstandbeschlusses möglich, wenn ein Mitglied

a) mit der Zahlung des monatlich erhobenen Mitgliedsbeitrages länger als drei Monate im Rückstand ist.

b) fortgesetzt gegen die Vereinsinteressen und/oder satzungsgemäße Bestimmungen verstößt.

§ 5 Beiträge

Für die Gestaltung des Vereinszwecks im Sinne dieser Satzung werden Beiträge erhoben. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§ 6 Organe und Einrichtungen

Verwaltungsorgane des Vereins sind

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1.) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

(2.) Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand weiter im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(3.) Jedes Mitglied des Vorstands erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Ehrenamtszuschale in Höhe von 60 Euro.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1.) Der Vorsitzende des Vereins hat mindestens einmal im Jahr in den ersten sechs Wochen eines neuen Schuljahres eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen.

(2.) Die vorgesehene Tagesordnung soll aus der Einladung ersichtlich sein. Auf der Jahreshauptversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte regelmäßig Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung:

- a) Geschäftsbericht des Vorstands
- b) Bericht des Kassenwarts
- c) Entlastung des Kassenwarts
- d) Entlastung des Gesamtvorstandes
- e) Vorstandswahlen

Die Einladungen für die Mitgliederversammlung sind schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zu versenden.

(3.) Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, sowie von einem aus den Reihen der Erschienenen zu wählenden Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

(4.) Vor der Jahreshauptversammlung prüft ein auf der Vorjahresmitgliederversammlung

bestimmter Kassenprüfer die Kassenbücher.

(5.) Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vereinsvorsitzenden schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse, soweit nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(6.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einberufung beim 1. Vorsitzenden schriftlich beantragt hat.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Verein zur Förderung der Grundschule
Stiller Winkel 7
24111 Kiel

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Vollmacht

Soweit für die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit Änderungen der Ergänzungen der Satzung erforderlich werden, sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende bevollmächtigt, die erforderlichen oder auch nur dienliche seiende Beschlüsse einstimmig mit Wirkung für und gegen die Mitglieder des Vereins zu fassen und zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

Der Vorstand

Kiel, im September 2018